

zuständige Behörde: Stadtverwaltung Bischofswerda Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda	Ort, Tag: Bischofswerda, 05.12.2022
Aktenzeichen: BÖW 48	Telefon: +49 3594 786114

Formular für Anträge, bitte ausfüllen

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt öffentliche Wege und Plätze
- öffentlichen Feld- und Waldwege

 Eigentümerwege

genaue Bezeichnung der Straße:

Nr. 48 Horkaer Weg - Abschnitte des "Indianerpfades Bischofswerda" - siehe Lageplan v. 05.12.2022

Stadt/Gemeinde: Stadtverwaltung Bischofswerda	Landkreis Bautzen
---	----------------------

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses**
 (§ 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG)

 Umstufung (§ 7 SächsStrG)

 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- nachträgliche Eintragung von öffentlichen Straßen im Sinne des § 53 Abs.1 SächsStrG, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach § 54 Abs. 1 SächsStrG 1996 vergessen wurden**

II. Inhalt der Eintragung:

In das Bestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege werden die oben näher bezeichneten Wegeabschnitte nachträglich unter der o.g. laufenden Nummer eingetragen. Weitere Einzelheiten der Eintragungen ergeben sich aus dem Bestandsblatt Nr. 48 des Verzeichnisses der beschränkt-öffentlichen Wege mit der dazugehörigen Karte in der Anlage zu dieser Verfügung.

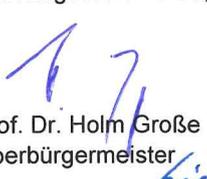
Hinweis:

Die Eintragungsverfügung und das für o. g. Wegeabschnitte neu angelegte Bestandsblatt mit der dazugehörigen Karte liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, Bürger- und Tourismusservice, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus und werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Stadt Bischofswerda, Aktuell und Wissenswert/News eingestellt. Bekannte betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der in der Stadtverwaltung Bischofswerda, Bauamt/Straßen- und Tiefbau, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda, einzulegen.

Hinweis: Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.


 Prof. Dr. Holm Große
 Oberbürgermeister

Anlage: neues Bestandsblatt mit dazugehöriger Karte